

1. Beitragsfreiheit für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres

Vorbehaltlich der Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder wird analog zur Beitragsfreiheit für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres in Kindertagesstätten, für die ersatzweise bzw. ergänzende Betreuung in Kindertagespflege kein Kostenbeitrag für eine Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden/Tag erhoben. Werden Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres länger als 8 Stunden betreut, sind die über diese Betreuungszeit hinausgehenden Stunden von den Sorgeberechtigten mit einem monatlichen Pauschal-Betrag in Höhe von 20 Euro je angefangener halber Stunde zu zahlen.

2. Anteiliger Kostenbeitrag bei einer monatlichen Betreuungszeit von unter 20 Stunden

Bei einer monatlichen Betreuungszeit von unter 20 Stunden wird ein stundenanteiliger Kostenbeitrag der jeweiligen Einkommensstufe sowie der Staffel „20 – 39 Stunden“ (bezogen auf 20 Stunden) festgesetzt (gerundet auf volle €-Beträge).

3. Berücksichtigung der Nachtbetreuung

Bei der Bemessung der monatlichen Betreuungsstunden wird die Nachtbetreuung mit einer anteiligen Betreuungszeit berücksichtigt.

4. Geschwisterermäßigung

In einem gemeinsamen Haushalt lebende Kinder, die in Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung im Landkreis Lüchow-Dannenberg betreut werden, die die „Kreisweit einheitliche Beitragsstaffel“ anwendet, erfahren eine Ermäßigung von 1/3 für das zweite und 2/3 für das dritte Kind (gerundet auf volle €-Beträge). Das vierte sowie jedes weitere Kind, das gleichzeitig betreut wird, bleibt beitragsfrei. Diese Staffelung richtet sich nach der Altersreihenfolge der Kinder. Beitragsfreie Kinder werden bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

5. Kostenbeitrag für Ferien-Ersatzbetreuung

Abweichend von der Beitragsstaffel Kindertagespflege wird für die Ferien-Ersatzbetreuung – Betreuung während der Betriebsferien der Kindertagesstätten oder Schulferien – der Kostenbeitrag unabhängig vom Jahreseinkommen / Bemessungsgrundlage und dem täglichen Betreuungsumfang mit 1,50 Euro/Stunde festgesetzt. Bei Einkommensbeziehern der Stufe 8 wird der Kostenbeitrag unabhängig vom täglichen Betreuungsumfang auf 0,00 Euro festgesetzt.